

Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Strafrecht - Beweisantragsrecht -

Agenda

- **Begriff des Beweisantrages**
- **Formalien des Beweisantragsrechts**
- **Ablehnungsgründe**
- **Revision bei fehlerhafter Behandlung von Beweisanträgen**

Begriff des Beweisantrags

Beweisantrag (§ 244 Abs. 3 S. 1 StPO) I

- **ernsthaftes Begehren eines Prozessbeteiligten**
- **über eine bestimmt behauptete Tatsache**
- **die den Schuld- oder Rechtsfolgenausspruch betrifft**
- **durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel Beweis zu erheben**
- **bei dem zwischen der Beweistatsache und dem Beweismittel Konnexität besteht**

Beweisantrag (§ 244 Abs. 3 S. 1 StPO) II

- **der Beweisantrag ist vom Beweisermittlungsantrag abzugrenzen**
- **Grund:**
 - **nur für einen (echten) Beweisantrag gelten die Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 S. 2, 3, Abs. 4, Abs. 5 und § 245 Abs. 2 S. 2, 3 StPO**
 - ob einem Beweisermittlungsantrag zu folgen ist, bestimmt sich allein nach § 244 Abs. 2 StPO
 - **nur für einen (echten) Beweisantrag gilt die Bescheidungspflicht nach § 244 Abs. 6 S. 1 StPO**
 - ein Beweisermittlungsantrag ist allein durch Verfügung des Vorsitzenden zu bescheiden, wobei die Anrufung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 StPO möglich ist

Begehren eines Prozessbeteiligten

- der Antragsteller muss deutlich machen, dass er die Beweiserhebung verlangt und nicht bloß in das Ermessen des Gerichts stellt
 - regelmäßig unbedingt
 - auch bedingt möglich
 - von dem Eintritt oder Nichteintritt eines innerprozessualen Ereignisses abhängig
 - Sonderform: Eventualbeweisantrag
 - ❖ Verknüpfung des Antrags mit einer bestimmten Bewertung eines Sachverhalts durch das Gericht
 - ❖ besondere Form: Hilfsbeweisantrag
 - neben dem Hauptantrag im Schlussvortrag hilfsweise für den Fall gestellt wird, dass das Gericht im Urteil nicht im Sinne des Hauptantrages entscheidet

Beweistatsache I

→ die Beweistatsache ist konkret und bestimmt anzugeben

- keine bestimmte Beweisbehauptung liegt regelmäßig dann vor, wenn der Antrag darauf abzielt, ob (wann, inwieweit) irgendetwas der Fall oder geschehen ist usw.

„Zum Beweis der Tatsache, ob und inwieweit nun noch eine Persönlichkeitsstörung bei der Nebenklägerin vorhanden ist, wird die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens beantragt“

- keine Tatsachen sind rechtliche oder tatsächliche Wertungen
 - sie beruhen zwar auf idR auf äußeren oder inneren Umständen oder Handlungen, sind selbst aber keine
 - regelmäßig umschreiben sie das mit der Beweiserhebung erstrebte Ziel
 - vor diesem Hintergrund sind die unter Beweis gestellte Tatsache und das Beweisziel streng zu unterscheiden

Beweistatsache II

- das bestimmte Behaupten der Beweistatsache, bedeutet nicht, dass der Antragsteller die Wahrheit der behaupteten Tatsache zu versichern braucht ; es reicht aus, wenn er sie nur vermutet oder für möglich hält
- an einer hinreichend bestimmten Beweistatsache fehlt es auch nicht, wenn die unter Beweis gestellte Tatsache objektiv ungewöhnlich oder unwahrscheinlich erscheint oder andere Möglichkeiten näher gelegen hätten
 - vor diesem Hintergrund ist bei der Annahme eine Beweisbehauptung „ins Blaue“ oder „auf das Geratewohl“ sehr große Zurückhaltung geboten
 - in diesen Fällen soll es nunmehr (vgl. BT-DrS. 532/19 S. 35) an der für einen Beweisantrag erforderlichen Ernsthaftigkeit fehlen
 - anschauliches Beispiel zur neuen Rechtslage:
BGH, Beschl. v. 16.03.2021 – 5 StR 35/21

Beweistatsache III

→ Sonderfall: sog Negativtatsachen

- die Beweiserhebung soll ergeben, dass die behauptete Tatsache gerade nicht eingetreten ist, etwa ein bestimmtes Ereignis nicht stattgefunden hat

„Zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte zur Tatzeit nicht am Tatort in Berlin war, wird die Vernehmung des Zeugen XY beantragt“

- bei einer Negativtatsache liegt regelmäßig kein Beweisantrag vor
- erforderlich ist vielmehr, dass Tatsachen unter Beweis gestellt werden, aus denen ggf. der Schluss gezogen werden kann, ein bestimmtes Ereignis habe nicht stattgefunden

„Zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte zur Tatzeit in München war, wird die Vernehmung des Zeugen XY“

Beweismittel

→ das Beweismittel muss bestimmt bezeichnet werden

Fall 4

→ unerheblich ist, wie der Antragsteller das Beweismittel rechtlich einordnet

→ hat der Antrag mehrere Behauptungen zum Gegenstand und benennt hierfür verschiedene Beweismittel, ist deren Zuordnung zu den einzelnen unter Beweis gestellten Tatsachen erforderlich

→ das Gericht ist berechtigt und verpflichtet, einen gestellten Antrag auszulegen

Fall 5

Konnexität

- ➔ **Konnexität liegt vor, wenn aufgrund von im Antrag mitgeteilter Tatsachen nachvollziehbar ist, warum das angegebene Beweismittel eine Erkenntnis hinsichtlich der behaupteten Tatsache erbringen kann**
- **Konnexität ist insbesondere erforderlich, um den Ablehnungsgrund der “Ungeeignetheit” anwenden zu können**
 - regelmäßig stellt sich die Frage der Konnexität lediglich im Zusammenhang mit Zeugenbeweisen
- **liegt die Konnexität auf der Hand, braucht der Antragsteller hierzu keine Ausführungen zu machen (Beispiel: unmittelbarer Tatzeuge, instruktiv zum neuen Beweisantragsrecht BGH, Beschl. v. 01.09.2021 – 5 StR 188/21)**

Fall 6

- **ansonsten ist ein nachvollziehbarer Grund anzugeben, warum Konnexität gegeben ist; die für die Beurteilung maßgeblichen tatsächlichen Umstände sind konkret zu bezeichnen (vgl. zB BGH, Beschluss vom 24.03.2014 – 5 StR 2/14)**
 - auch bei fortgeschrittener Beweisaufnahme ist aber keine „qualifizierte Konnexität“ iSd inhaltlichen Plausibilität erforderlich (BGH, Beschl. v. 01.09.2021 – 5 StR 188/21)

Formalien

Formalien I

- berechtigt sind insbesondere die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und sein Verteidiger sowie der Nebenkläger, dieser aber nur, soweit das zur Nebenklage berechtigende Delikt von der Beweistatsache betroffen ist
 - das Antragsrecht des Verteidigers besteht unabhängig von dem des Angeklagten
 - den Beteiligten kann nicht schlechthin und von vorneherein die Stellung prozessual zulässiger Anträge untersagt werden
 - dem Angeklagten kann aber aufgegeben werden, Anträge nur noch über seinen Verteidiger zu stellen (BGH, Urteil vom 07.11.1991 - 4 StR 252/91)
- der Beweisantrag ist in der Hauptverhandlung mündlich zu stellen
 - ist der Antrag schriftlich vorformuliert, reicht die Übergabe zum Protokoll nicht aus; er muss auch in diesem Fall mündlich vorgetragen werden
 - das Gericht kann nach § 257a StPO eine schriftliche Antragstellung anordnen
 - vor Beginn der Hauptverhandlung eingereichte Anträge müssen in der Hauptverhandlung wiederholt werden; anderenfalls besteht für das Gericht keine Pflicht zur Bescheidung

Formalien II

→ Fristsetzung nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO

- nach Abschluss der Beweisaufnahme von Amts wegen
 - zuvor gestellte Beweisanträge müssen zu diesem Zeitpunkt nicht beschieden sein (obiter dictum BGH, Beschl. v. 10.01.2024 – 6 StR 276/23, Rn. 27 – 30; s.a. die dortigen Nachweise zur Gegenauffassung)
- Bestimmung einer angemessenen Frist durch den Vorsitzenden
 - diese bedarf keiner Begründung (BGH, Beschl. v. 10.01.2024 – 6 StR 276/23, Rn. 20 – 25)
 - die Angemessenheit bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, eine Frist von einer Woche dürfte oftmals (arg. § 217 StPO), eine an § 229 Abs. 1 und 2 StPO orientierte Frist regelmäßig angemessen sein
- nicht erforderlich ist, dass der Verdacht der Prozessverschleppung gegeben ist oder eine solche festgestellt wird (BGH, Beschl. v. 19.12.2023 – 3 StR 160/22)
- vor Fristsetzung sind die Verfahrensbeteiligten anzuhören (§ 33 Abs. 1 StPO)

Formalien II

→ Fristsetzung nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO

- werden Anträge nach Fristablauf gestellt, sind die Gründe hierfür glaubhaft zu machen (§ 244 Abs. 6 S. 5 StPO)
 - denkbare Gründe können insbesondere neu bekannt gewordene Beweismittel sowie eine neue prozessuale Situation (zB die Verbescheidung vor Fristsetzung oder fristgerechter Beweisanträge sein oder ein rechtlicher Hinweis nach § 265 StPO, vgl. insoweit BGH, Beschl. v. 30.8.2022 – 5 StR 153/22) sein
 - die Gründe sind mit der Antragsstellung vorzubringen, ein Nachschieben von Gründen ist nicht zulässig (BGH, Beschl. v. 10.1.2024 – 6 StR 276/23)
- wird nach der Fristsetzung wieder in die Beweisaufnahme eingetreten, entfällt die Wirkung der Fristsetzung nicht vollständig, sondern lediglich insoweit, als sich durch die Beweisaufnahme neue Ansätze für weitere Beweisanträge ergeben (BGH, Beschl. v. 21.4.2021 – 3 StR 300/20, noch zweifelnd: BVerfG, Beschl. v. 8.5.2020 – 2 BvR 1905/19)

Formalien III

→ kommt das Gericht dem Antrag nach, ordnet der Vorsitzende die Beweiserhebung an

Fall 7

→ der Ablehnungsbeschluss nach § 244 Abs. 6 S. 1 StPO ist nicht unverzüglich, spätestens aber vor dem Schluss der Beweisaufnahme (§ 258 Abs. 1 StPO) zu verkünden

➤ Ausnahmen (Bescheidung im Urteil):

- nach § 244 Abs. 6 S. 4 (Anträge nach Fristablauf)
- Hilfsbeweisanträge
 - hier wird (zumindest konkludent) auf eine Bescheidung innerhalb der Hauptverhandlung verzichtet; gegenläufige Erklärung (sog. Bescheidungsklausel) sind unzulässig (KK-StPO/Krehl § 244 Rn. 95)

Ablehnung von Beweisanträgen

Verbot der Beweisantizipation

- prognostische Beurteilung des vermutlichen Beweiswerts eines Beweismittels (das von der Beweiserhebung voraussichtlich zu erwartende Ergebnis und dessen Überzeugungskraft)
- dem Gericht ist es verboten, eine Ablehnung allein auf eine Beweisantizipation zu stützen
 - vorweggenommene Würdigung noch nicht erhobener Beweise ist allerdings nicht unzulässig
 - innerhalb der Struktur einzelner Ablehnungsgründe ist sie partiell sogar angelegt

Ablehnung von Beweisanträgen

→ Ablehnungsgründe:

- Ablehnung wegen Unzulässigkeit des Antrags
- Unzulässigkeit der Beweiserhebung (§ 244 Abs. 3 S. 2 StPO)
- für alle Beweisanträge geltende Ablehnungsgründe (§ 244 Abs. 3 S. 3 StPO)
- Ablehnung von Anträgen auf Sachverständigenbeweis (§ 244 Abs. 4 StPO)
- Ablehnung von Anträgen auf Augenschein (§ 244 Abs. 5 S. 1 StPO)
- Ablehnung der Vernehmung von Auslandszeugen (§ 244 Abs. 5 S. 2 StPO)
- Ablehnung der Verlesung des Ausgangsdokumentes (§ 244 Abs. 5 S. 3 StPO)
- Einschränkung der Ablehnungsgründe bei präsenten Beweismitteln (§ 245 Abs. 2 StPO)

→ Besonderheit im Strafbefehlsverfahren (§ 411 Abs. 2 S. 1 iVm § 420 Abs. 4 StPO): Ablehnung nur gemessen an § 244 Abs. 2 StPO

→ weitere Differenzierung: Ablehnung betrifft Beweismittel oder Beweistatsache

Sonderfall: Prozessverschleppung I

→ Prozessverschleppungsabsicht war bisher ein Ablehnungsgrund iSv § 244 Abs. 3 S. 2 StPO a.F.

- sie lag vor, wenn die verlangte Beweiserhebung objektiv geeignet war, den Abschluss des Verfahrens wesentlich hinauszuzögern und sie zur Überzeugung des Gerichts nichts Sachdienliches zugunsten des Antragstellers erbringen konnte sowie – subjektiv – die objektiven Voraussetzungen dem Antragssteller bewusst waren und dem Antragssteller es auf die Verzögerung ankam

→ nunmehr führt Prozessverschleppungsabsicht dazu, dass kein Beweisantrag gegeben ist (zw.; § 244 Abs. 6 S. 2 StPO)

- abweichend von der bisherigen Definition ist dabei nicht mehr erforderlich, dass die Beweiserhebung den Abschluss des Verfahrens hinauszögern muss

Sonderfall: Prozessverschleppung II

→ Voraussetzungen

- die Beweiserhebung darf nach Überzeugung des Gerichts nichts Sachdienliches zugunsten des Antragstellers erbringen
 - dies muss unter Berücksichtigung des bisherigen Beweisergebnisses ausgeschlossen sein, wobei eine Vorauswürdigung des zu erhebenden Beweises zulässig und geboten ist
- dem Antragssteller ist die fehlende Sachdienlichkeit bewusst
- dem Antragssteller kommt es auf die Verzögerung an (Motivbündel sind unbeachtlich)
 - auf das Vorliegen dieser subjektiven Voraussetzung kann das Gericht aus äußeren Indizien (Prozessverlauf, bisheriges Verteidigungsverhalten) schließen
 - ein später Zeitpunkt der Antragstellung reicht dabei für sich genommen als Anzeichen für das Bewusstsein der Nutzlosigkeit nicht aus

Sonderfall: Prozessverschleppung III

→ Bescheidung

- grundsätzlich Verfügung des Vorsitzenden nach § 238 Abs. 1 StPO
 - Anrufung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 StPO möglich
 - bisher war anerkannt, dass ein Hilfsbeweisantrag nicht erst in den Urteilsgründen wegen Prozessverschleppung abgelehnt werden darf (Ausnahme: Anträge nach Fristablauf iSv § 244 Abs. 6 S. 3, 4 StPO)
 - an den insoweit tragenden Gründen (der Antragssteller soll dem Vorwurf der Verschleppungsabsicht begegnen können) hat sich nichts geändert
- ✓ vgl. OLG Oldenburg, Beschl. v. 06.07.2020 – 1 Ss 90/20

Unzulässigkeit

Unzulässigkeit des Beweisantrags

→ abzugrenzen ist die Ablehnung wegen Unzulässigkeit des Beweisantrags von der Ablehnung wegen Unzulässigkeit der Beweiserhebung iSv § 244 Abs. 3 S. 2 StPO

- fehlende Antragsberechtigung
- bedingte Anträge, die schuldsspruchrelevante Tatsachen mit Aspekten des Rechtsfolgenausspruchs verknüpfen (BGH, Beschluss vom 28.03.2017 – 4 StR 52/17)
- Scheinbeweisantrag, der allein verfahrensfremden Zielen dient

Fall 8

→ Entscheidung ebenfalls durch Gerichtsbeschluss nach § 244 Abs. 6 S. 1 StPO

Unzulässigkeit der Beweiserhebung

→ Unzulässigkeit wegen eines Beweisthemenverbots

- Unzulässigkeit der Beweiserhebung folgt aus Vorschriften (zB § 43 DRiG)
- Tatsachen sind bereits rechtskräftig und bindend festgestellt
- Beweiserhebung über den Inbegriff der Hauptverhandlung selbst
- Beweiserhebung über (inländische) Rechtsfragen (iura novit curia)

→ Beweiserhebungsverbot

- nicht zugelassene Beweismittel, wie die Vernehmung eines Mitangeklagten als Zeugen
- bestehendes Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht von dem bereits vor der Stellung des Beweisantrags Gebrauch gemacht wurde
- fehlende Aussagegenehmigung u.ä. (§§ 54, 96 StPO; vgl. BGHSt 32, 115)

**Sämtliche Beweismittel
betreffend**

Offenkundigkeit (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 StPO)

→ Offenkundige Tatsachen sind solche, deren Wahrheit sich aus allgemein zugänglichen Quellen ergibt und für jedermann unmittelbar einsichtig ist

- lokale Offenkundigkeit: auf einen begrenzten Kreis von Personen oder eine bestimmte Ortschaft beschränkt
- ein Beweisantrag kann auch abgelehnt werden, wenn das Gegenteil der behaupteten Tatsache offenkundig ist

→ Gerichtskundigkeit einer Tatsache

- Unterfall der Offenkundigkeit
- vom Richter im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit zuverlässig in Erfahrung gebrachte Tatsache
- sind so in die Hauptverhandlung einzuführen, dass die Verfahrensbeteiligten ihr Prozessverhalten daran ausrichten können

Bedeutungslosigkeit (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO)

→ ein Zusammenhang zwischen der unter Beweis gestellten Tatsache und der abzuurteilenden Tat besteht nicht oder die Tatsache ist nicht geeignet, die Entscheidung irgendwie zu beeinflussen

➤ aus tatsächlichen Gründen

- entscheidend ist, ob die behauptete Tatsache geeignet ist, die zu treffende Entscheidung in irgendeiner Weise zu beeinflussen
- aus tatsächlichen Gründen ist ein Beweistatsache insbesondere dann bedeutungslos, wenn die vom Antragsteller gewünschten Schlüsse zwar möglich, aber nicht zwingend sind und das Gericht - nach freier Beweiswürdigung - den nur möglichen Schluss aus anderen Gründen nicht ziehen will
- dies kommt nur bei Indiztatsachen in Betracht
- im Ablehnungsbeschluss sind die tatsächlichen Umstände anzugeben, aus denen sich ergibt, warum die unter Beweis gestellte Tatsache, selbst wenn sie erwiesen wäre, die Entscheidung des Gerichts nicht beeinflussen könnte

Bedeutungslosigkeit II

➤ aus rechtlichen Gründen

- wenn die Tatsache die gesetzlichen Merkmale der Straftat oder andere rechtlich erhebliche Umstände nicht berührt
- das kann sowohl für Haupttatsachen, als auch für Indiztatsachen gelten
- Beispiel: BGH, Urt. v. 10.8.2017 – 3 StR 549/16

➤ im Urteil darf sich das Gericht nicht in Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten setzen

- das schließt eine Behandlung der Beweistatsache im Urteil als erhebliche Tatsache in der Regel aus (BGH, Urt.v. 18.9.1987 – 2 StR 350/87)
- demgegenüber ist die Behandlung der Tatsache als erwiesene Tatsache unschädlich, wenn ihr weiter keine Bedeutung beigemessen wird (BGH, Urt. v. 17.4.2014 – 3 StR 27/14)

Erwiesensein (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 StPO)

- nach einer vorläufigen Würdigung der bis dahin durchgeführten Beweisaufnahme ist die unter Beweis gestellte Tatsache bereits erwiesen
- unerheblich ist, ob sich die Beweistatsache für den Angeklagten be- oder entlastend auswirkt
 - irrelevant ist, ob sie für die spätere Entscheidung erheblich ist oder nicht
 - im Urteil darf sich das Gericht nicht in Widerspruch zu den Ablehnungsgründen setzen (siehe zB BGH, Urt. v. 18. Oktober 1988 – 1 StR 410/88)
 - die Tatsache muss aber nicht zwingend in den Urteilsgründen berücksichtigt werden, wenn sie nicht erheblich ist (siehe aber zB BGH, Beschl. v. 13.4.2011 – 5 StR 86/11)

Völlige Ungeeignetheit (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO)

→ wenn der Beweis sich nach sicherer Lebenserfahrung nicht führen lässt

- ohne Rücksicht auf das bisherige Beweisergebnis im Freibeweisverfahren zu bestimmen (BGH, Beschl. vom 9. 4. 2002 - 4 StR 547/01)
- nicht schon dann, wenn der zu gewinnende Beweiswert gemindert, gering oder zweifelhaft erscheint
 - Zeuge: wenn Umstände vorliegen, die eindeutig dagegen sprechen, dass er etwas zur Sachaufklärung beitragen kann (vgl. insbesondere zu lange zurückliegenden Sachverhalten BGH, Beschl. v. 14.09.2004 – 4 StR 309/04)
 - Sachverständiger: wenn jegliche Anknüpfungstatsachen für die Erstellung des beantragten Gutachtens fehlen und auch nicht beschafft werden können (vgl. BGH, Beschl. v. 13.7.2021 – 3 StR 335/20 und v. 7.12.2021 – 5 StR 215/21; s.a. Beschl. v. 18.06.2024 – 5 StR 67/24)
 - Urkunde: wenn feststeht, dass sich die Beweistatsache aus ihrem Inhalt nicht ergeben kann
 - Augenschein: wenn die für die Beweisbehauptung maßgeblichen Verhältnisse und Umstände nicht rekonstruiert werden können

Unerreichbarkeit (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 5 StPO)

- § 244 Abs. 5 S. 2 StPO ist als die speziellere Vorschrift bei Auslandszeugen sachlich vorrangig zur Ablehnung wegen Unerreichbarkeit
- im Übrigen ist bei der Unerreichbarkeit zu prüfen, ob trotz aller der Bedeutung und dem Wert des Beweismittels entsprechenden Bemühungen keine begründete Aussicht besteht, dass das Beweismittel in absehbarer Zeit zur Verfügung steht
 - es ist im Einzelfall abzuwägen, wie gewichtig die Strafsache ist, welche Bedeutung dem Beweismittel zukommt und welche Hindernisse seiner Verwendung entgegenstehen
 - zu berücksichtigen ist auch das Interesse an einer reibungslosen und beschleunigten Durchführung des Verfahrens

Fall 10

Wahrunterstellung (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 6 StPO)

- bezogen auf die behauptete Beweistatsache und nicht nur auf die Beweiserhebung
- nur für erhebliche Tatsache
 - für die Beurteilung der Erheblichkeit ist der Beschlusszeitpunkt maßgeblich
- nur zu Gunsten des Angeklagten
 - nicht Teil der Wahrunterstellung sind Schlussfolgerungen, die der Antragsteller zu ziehen wünscht
 - das Gericht ist jedoch gehindert, aus der als wahr unterstellten Tatsache für den Antragsteller und andere Mitangeklagte negative Schlüsse zu ziehen
- im Urteil muss sich das Gericht grundsätzlich an die Wahrunterstellung halten; die Feststellungen dürfen ihr weder widersprechen noch sie in ihrer Bedeutung abschwächen

Sachverständigenbeweis

(§ 244 Abs. 4 StPO)

Eigene Sachkunde

- wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt, um die Beweisfrage beantworten zu können
 - ob dies der Fall ist, entscheidet das Gericht selbst; darüber findet keine Beweisaufnahme statt
 - bei Kollegialgerichten reicht es aus, dass eines seiner Mitglieder über die erforderliche Sachkunde verfügt, wenn es sie den anderen Mitgliedern vermittelt
 - es genügt, wenn die Sachkunde erst im Lauf des Verfahrens, etwa durch die Anhörung eines anderen Sachverständigen in der Hauptverhandlung gewonnen hat
- Fälle in denen das Gericht idR selbst die erforderliche Sachkunde besitzt:
 - Glaubwürdigkeitsbeurteilung: auch dann, wenn die Glaubwürdigkeit von kindlichen oder jugendlichen Zeugen in Frage steht (vgl. BGH, Beschl. v. 1.3.2023 – 5 StR 455/22)
 - Beurteilung der Schuldfähigkeit soweit allein normal-psychologische Umstände zu beurteilen sind (vgl. aber auch BGH, Besch. v. 15.4.2021 – 2 StR 348/20)

Anhörung eines weiteren SV

- durch ein früheres Gutachten das Gegenteil der behaupteten Tatsache bereits erwiesen ist
 - Gegenteil der behaupteten Tatsache muss allein durch das frühere Gutachten erwiesen sein

Fall 12

- die Ablehnung kann nicht auf das frühere Gutachten gestützt werden, wenn
 - die Sachkunde des früheren Gutachters zweifelhaft ist
 - das frühere Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht
 - das frühere Gutachten Widersprüche enthält
 - der neue Sachverständige über überlegene Forschungsmittel verfügt

Augenschein

(§ 244 Abs. 5 S. 1 StPO)

Augenscheinseinnahme

- wenn die Inaugenscheinnahme nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist
 - unter Berücksichtigung des bisherigen Beweisergebnisses ist eine sinnvolle Sachaufklärung nicht zu erwarten
 - das Verbot der Beweisantizipation gilt nicht
 - dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Gericht die Beweisbehauptung bereits durch die bis dahin erfolgte Beweisaufnahme als widerlegt ansieht

Fall 13

**Verlesung von
Ausgangsdokumenten
(§ 244 Abs. 5 S. 3 StPO)**

Verlesung von Ausgangsdokumenten

- Ausgangsdokumente sind solche, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird, in den Fällen der elektronischen Akte also alle in Papierform vorhandenen Schriftstücke, insbes. Urkunden (§ 32e Abs. 1 StPO)
- deren Verlesung (anstelle des in der Akte befindlichen und dorthin übertragenen Dokuments) muss – verbundenen mit der Behauptung eines bestimmten Übertragungsfehler – beantragt werden
- über die Verlesung bestimmt das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen

Präsente Beweismittel

(§ 245 Abs. 2 StPO)

Besonderheiten bei präsenten Beweismitteln I

→ § 245 Abs. 2 StPO schränkt die Ablehnungsmöglichkeiten von Beweisanträgen bei präsenten Beweismitteln ein

- die Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft kann formlos erfolgen, die übrigen Verfahrensbeteiligten haben § 38 StPO zu beachten (Ladung durch Gerichtsvollzieher, s.a. BGH, Beschl. v. 5.7.2022 – 5 StR 12/22)
- bei Urkunden ist die Vorlage des Originals und nicht nur einer Kopie erforderlich (siehe aber: BGH, Urt. v. 1.7.2021 – 3 StR 518/19)
- Sachverständige sind nur dann präsente Beweismittel, wenn sie in der Lage sind, ihr Gutachten ohne Verzögerung in der Hauptverhandlung zu erstatten
- das Beweismittel muss jedenfalls in dem Zeitpunkt, in dem der Beweis erhoben werden soll, in der Hauptverhandlung präsent sein,

→ die Beweiserhebung ist in diesen Fällen von der Stellung eines Beweisantrags abhängig (im Unterschied zu § 245 Abs. 1 StPO)

Besonderheiten bei präsenten Beweismitteln II

→ der Antrag kann nur aufgrund der in den § 245 Abs. 2 S. 2, 3 StPO aufgezeigten Gründen abgelehnt werden

➤ es gelten im Grundsatz die nämlichen Definitionen wie bei § 244 Abs. 3 StPO

→ Ausnahmen:

➤ keine Ablehnung mit Wahrunterstellung und Unerreichbarkeit

➤ die Bedeutungslosigkeit ist dahingehend modifiziert, dass zwischen der Beweistatsache und dem Gegenstand der Urteilsfindung kein Zusammenhang bestehen darf

– wenn eine Sachbezogenheit zwischen der unter Beweis gestellten Tatsache und dem Gegenstand der Urteilsfindung objektiv fehlt

– es reicht nicht aus, dass die Beweistatsache die Entscheidung in keiner Weise beeinflussen kann

➤ eine Ablehnung wegen Offenkundigkeit des Gegenteils der behaupteten Tatsache ist nicht zulässig

Revision

Revision I

→ die Revision kann auf folgende Rügen gestützt werden:

- der Antrag sei überhaupt nicht beschieden oder rechtsfehlerhaft nur an § 244 Abs. 2 StPO gemessen worden
- der Antrag sei unter rechtsfehlerhafter Anwendung der Ablehnungsgründe abgelehnt worden
- das Gericht habe sich, insbes. nach einer Ablehnung wegen Bedeutungslosigkeit oder nach Wahrunterstellung, in den Urteilsgründen zu dem Ablehnungsbeschluss in Widerspruch gesetzt
- ein Antrag sei zu Unrecht als verfristet behandelt worden, weil
 - die Voraussetzungen für die Fristsetzung nicht gegeben waren, insbesondere das vAw zu erledigende Beweisprogramm noch nicht abgeschlossen war
 - die Frist unangemessen kurz war
 - die Frist für den konkreten Antrag nicht galt, da eine frühere Stellung nicht möglich war

Revision II

- rügeberechtigt ist nicht nur der Antragsteller, sondern auch jeder andere Verfahrensbeteiligte, der das gleiche Interesse an dem Beweisbegehren hat wie der Antragsteller
 - das gilt auch dann, wenn sich der weitere Verfahrensbeteiligte dem Beweisantrag nicht angeschlossen hat
- die Rügeberechtigung fehlt, wenn die Ablehnung eines Beweisantrags des „Prozessgegners“ beanstandet wird
 - insoweit ist aber lediglich die fehlerhafte Anwendung eines Ablehnungsgrundes untaugliches Angriffsobjekt der Revision
 - nicht ausgeschlossen ist, eine anderweitige Rechtsverletzung im Zusammenhang mit dem Beweisantrag (insbesondere Widersprüche zwischen Ablehnungsgründen und Urteilsgründen) geltend zu machen (instruktiv: BGH, Urt. v. 18.9.1987 – 2 StR 350/87)

Revision III

→ eine zulässige Rüge bedarf zumindest (vgl. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO)

- der Mitteilung des Antrags
- der Mitteilung des Ablehnungsbeschlusses oder des weiteren Prozessgeschehens, aus dem sich ergibt, dass der Beweis nicht erhoben wurde
- zu weiterem notwendigen Vorbringen vgl. BGH, Beschl. v. 22.2.2023 – 6 StR 509/22; Beschl. v. 5.7.2023 – 5 StR 158/23

→ die Rüge der Verletzung des Beweisantragsrechts durch Ablehnung des Antrags auf Einholung eines Sachverständigengutachtens ist unzulässig, wenn die Strafkammer den – nicht eindeutig zu verstehenden – Beweisantrag ausgelegt und auf der Basis des von ihr gefundenen Ergebnisses rechtsfehlerfrei abgelehnt hat, wenn

- ein Missverständnis des Antrags durch die Beschlussbegründung bekannt wird und der Antragssteller den Antrag nicht nachbessert (BGH, Beschl. v. 15.10.2025 – 3 StR 421/25)
 - dies gilt nicht, wenn ein Missverständnis des Gerichts aufgrund der eindeutigen Formulierung des Antrags nicht nachvollziehbar ist (BGH, Beschl. v. 06.03.2008 - 5 StR 617/07)

Revision IV

→ das Revisionsgericht darf den Ablehnungsgrund regelmäßig nicht austauschen

- in der Regel wird das Urteil auf der fehlerhaften Ablehnung beruhen
 - anderes gilt, wenn der Antragsteller auch bei richtiger Entscheidung über den Beweisantrag ersichtlich keine anderen sachdienlichen Anträge mehr hätte stellen können
- bei Hilfsbeweisanträgen ist ein Austausch möglich, wenn der Ablehnungsgrund aufgrund des Urteilsinhalts nachgebracht oder ergänzt werden kann (BGH Beschl. v. 26.7.2022 – 1 StR 214/22)
 - dies gilt auch bei der Bescheidung von verfristeten Anträgen im Urteil (BGH, Beschl. v. 19.12.2023 – 3 StR 160/22)

Zuletzt: Methodische Tipps zum Umgang mit Beweisanträgen in der Klausur

- Analysieren Sie zuerst den Beweisantrag mit Blick auf das Beweisziel des Antragsstellers, das dieser mit der unter Beweis gestellten Tatsache verfolgt.**
 - Denke Sie dabei auch das materielle Strafrecht mit. Davon ausgehend können Sie die Ablehnungsgründe meist besser subsumieren.**
 - Hierbei handelt es sich freilich nicht um einen gesonderten Prüfungspunkt bei beweisanzugsrechtlichen Fragen, sondern um eine rein gedankliche Vorprüfung, deren Ergebnisse Sie dann in die Subsumtion des § 244 Abs. 3 StPO einfließen lassen.**
- Wenden Sie sich nicht vorschnell den Ablehnungsgründen des § 244 Abs. 3 S. 3, Abs. 4 und 5 StPO zu, sondern prüfen Sie zuerst, ob tatsächlich ein Beweisantrag iSv § 244 Abs. 3 S. 1 StPo gegeben ist.**
 - Auch wenn Ablehnungsgründe augenfällig erscheinen, ist oftmals auf der vorgelagerten Prüfungsebene bereits ein Problem angelegt.**
 - Den Ablehnungsgrund können Sie immer noch als zweite Säule in Ihrer Prüfung verwenden.**